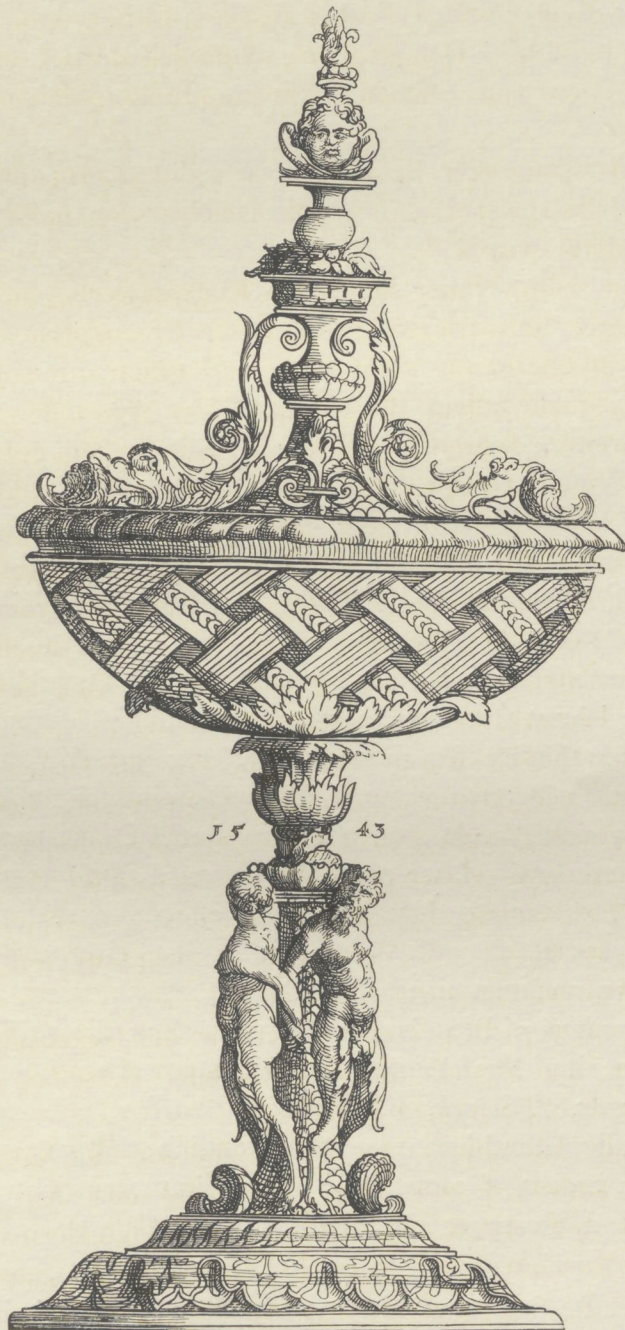


stellern gestattet, die Verkaufspreise der ausgestellten Gegenstände bei denselben anzuheften und sich durch Agenten vertreten zu lassen.



Die Aussteller hatten die Kosten des Transports und des Arrangements zu tragen, aber keinerlei Platzgeld oder sonstige Gebühren zu entrichten. ]